

Belegerteilungspflicht & Registrierkassenpflicht

Belegerteilungspflicht für alle Unternehmer ab 1.1.2016

Für jedes Unternehmen besteht ab 1.1.2016 die Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Der Käufer muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung
- bei Verwendung der technischen Sicherheitseinrichtung (zwingend erst mit 1.1.2017 vorgeschrieben) müssen noch zusätzlich folgende Bestandteile auf dem Beleg aufscheinen:
 - Kassenidentifikationsnummer,
 - Datum und Uhrzeit der Belegausstellung,
 - Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt,
 - maschinenlesbarer Code (z.B. QR-Code)

Vom Beleg muss der Unternehmer eine Durchschrift oder elektronische Sicherung erstellen und wie alle Buchhaltungsunterlagen sieben Jahre aufbewahren.

Besteht die Belegerteilungspflicht auch ohne Registrierkassenpflicht?

Die Belegerteilungspflicht gilt für jedes Unternehmen ab 1.1.2016 egal ob Kassenpflicht besteht oder nicht. Ausnahmen von der Belegerteilungspflicht gibt es nur für die „Kalte-Händeregelung“ (siehe: „Welche Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht gibt es?“) und Automaten, wenn der Einzelumsatz nicht mehr als 20 € beträgt.

Ab welcher Umsatzgrenze besteht Registrierkassenpflicht

Die Kassenpflicht besteht, sobald die zwei nachfolgenden Grenzen überschritten werden:

- Der Jahresumsatz (netto) ihres Unternehmens muss mehr als € 15.000,00 und die
- Barumsätze (netto) müssen mehr als € 7.500,00 betragen.

Ab wann besteht Registrierkassenpflicht?

Ab dem erstmaligen Überschreiten beider Grenzen muss der Unternehmer mit Beginn der viertfolgenden Monates nach Ablauf des Voranmeldezeitraums für die Umsatzsteuer (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) ein geeignetes Kassensystem haben.

Beispiel: Bei einem Überschreiten der Umsatzgrenzen im April besteht die Registrierkassenpflicht ab Anfang September. Für den Fall, dass die Umsatzsteuervoranmeldung vierteljährlich abgegeben wird, muss eine Registrierkasse erst ab dem Monat Oktober (Quartalsbeginn) verwendet werden.

Unternehmer, die die Grenzen im Jahr 2015 überschreiten müssen ab dem 1.1.2016 eine Registrierkasse verwenden.

Was versteht man unter Barumsätzen?

Als Barumsätze gelten Umsätze, bei denen die Gegenleistung mit Bargeld, Kredit- oder Bankomatkarte, sowie anderen vergleichbaren Zahlungsformen (z.B. Zahlung mittels Mobiltelefon oder PayLife Quick) beglichen wird. Als Barzahlung gilt weiters die Hingabe von Barschecks sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen. Auch Zielgeschäfte, die vom Kunden bar bezahlt werden, werden als Barumsatz betrachtet und müssen über die Registrierkasse erfasst werden.

Bezahlung mit Erlagschein oder E-Banking zählt nicht zu den Barumsätzen.

Welche Kassensysteme kann ich verwenden?

Bis zum 31.12.2016 können alle Kassen, die der bereits geltenden Kassenrichtlinie entsprechen weiterverwendet werden. Neben herkömmlichen Kassensystemen können auch serverbasierende Aufzeichnungssysteme, Cloud Kassen, Waagen und Taxameter mit Kassenfunktionen geeignete Registrierkassensysteme sein.

Ab 1.1.2017 muss zwingend jede Kasse über eine Technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Derzeit verfügt noch keine Kasse in Österreich über eine solche Einrichtung.

Dies bedeutet, dass auch alle bestehenden Kassensysteme spätestens mit 1.1.2017 aufgerüstet werden müssen. Sollten sie jetzt eine Kasse anschaffen müssen, so lassen sie sich vom Händler zusichern, dass die Kasse auch „FIT“ für das Jahr 2017 ist und nicht nochmals ausgetauscht sondern nur aufgerüstet werden muss.

Welche Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht gibt es?

Für gewisse Umsätze sind Ausnahmen von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vorgesehen.

Diese Fälle sind:

- Kalte-Händeregelung: für Umsätze bis zu einem Jahresumsatz von 30.000,-- € je Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden ist keine Kassen- und Belegerteilungspflicht vorgesehen, ebenso
- für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (zB Feuerwehrfeste) und
- für bestimmte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten mit Einzelumsätzen bis zu EUR 20,00.

- Weiters von der Registrierkassenpflicht befreit sind Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt. Diese Ausnahme betrifft die sogenannten Webshops.

Erleichterungen hinsichtlich der zeitlichen Erfassung der Bareinnahmen in die Registrierkasse gibt es für „mobilen Gruppen“.

Welche Erleichterungen sind für „Mobile Gruppen“ vorgesehen?

„Mobile Gruppen“ die ihre Leistungen außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen, wie zum Beispiel Friseure, Masseur, Reiseleiter, Fremdenführer, dürfen einen (handschriftlichen) Beleg erteilen, eine Durchschrift erstellen und erst im Nachhinein den Geschäftsfall in der elektronischen Kasse am Betriebsort eintragen.

In der Realität ist dies keine wirkliche Erleichterung und führt für solche Gruppen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Für solche Berufsgruppen empfiehlt sich die Anschaffung einer Cloud basierten Kasse verbunden mit einem Akkudrucker um gleich vor Ort einen ordnungsgemäßen Beleg ausstellen zu können.

Welche Sanktionen sind vorgesehen?

Wird kein Kassensystem verwendet, so ist dies eine Finanzordnungswidrigkeit und kann mit einer Strafe von bis EUR 5.000,00 belegt werden.

Eine Schätzungsbefugnis ist mit der Nichtverwendung eines Kassensystems nicht automatisch verbunden, erhöht jedoch die Wahrscheinlichkeit diesbezüglicher Feststellungen der Finanzverwaltung.

Welche Förderungen gibt es?

Als Unterstützung zur Finanzierung der vorgeschriebenen Systeme (Anschaffung oder Umrüstung) ist eine beim Betriebsfinanzamt beantragbare Prämie in Höhe von **200 € pro Kassensystem** vorgesehen. Die Prämie kann bei der jeweiligen Steuererklärung geltend gemacht werden; wird dem Abgabekonto gutgeschrieben und stellt keine Betriebseinnahme dar (d.h. sie ist steuerfrei). Für die Inanspruchnahme müssen die Ausgaben jedoch vor dem 1.1.2017 erfolgen. Weiter sind die Anschaffungskosten bzw. die Umrüstkosten nicht über mehrere Jahre zu verteilen (abzuschreiben), sondern können sofort im Jahr des Aufwandes in voller Höhe als Betriebsausgabe angesetzt werden.

Für alle weitergehenden Fragen ersuchen wir Sie, sich an uns zu wenden.

Stand: 17.11.2015

